



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## **Vorlage**

zu TOP

2021/0151

öffentlich

### **Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Straßenverkehrliche Fragestellungen**

#### **Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Beckum

06.05.2021 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Petenten vorgetragene Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aus den erläuterten Gründen in die weiteren Planungen der Verwaltung einfließen. Die Anregung wird im Übrigen abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu informieren.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen

Der Petent wandte sich mit Schreiben vom 08.01.2021 (siehe Anlage zur Vorlage) an die Verwaltungsspitze, den Rat der Stadt Beckum und die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Beckum vertretenen Fraktionen und kritisierte 2 Verkehrssituationen, die aus seiner Sicht einer zeitnahen Neuregelung bedürfen.

Zunächst betrifft die Beschwerde die Situation im Teilstück Dalmerweg zwischen Südring und Hardenbergstraße. Ausgehend vom Südring befindet sich im Bereich der Hausnummern 85 – 87 des Dalmerwegs eine durchgezogene Linie (Verkehrszeichen 295). Im Bereich dieser Linie werde widerrechtlich geparkt. Deshalb sei der Petent als Verkehrsteilnehmer regelmäßig zu Rechtsverstößen gezwungen, wenn er die durchgezogene Linie überqueren müsse. Gerade im Zusammenhang mit Schulverkehr entstünden brenzlige Situationen. Der Petent regt ein Entfernen der Linie bei gleichzeitigem Aufstellen von Haltverbotszeichen an. Diese Lösung beseitige nach eigenen Angaben nicht das Falschparken, aber es verhindere das Überfahren der Linie. Durch den Bau des Jobcenters sei mit einem verkehrlichen Mehraufkommen zu rechnen.

Weiterhin verweist der Beschwerdeführer auf die Errichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Kilometer pro Stunde im Bereich des Südrings Höhe AWO-Kita. Der Betrieb der Kita löse verkehrliche Beeinträchtigungen aus. Auf der der Kita zugewandten Seite befindet sich ein langer Parkstreifen außerhalb der Fahrbahn. Ein solcher Parkstreifen fehle auf der Südseite. Dort stünden Eltern, die ihre Kinder zur Kita bringen beziehungsweise von dort abholen. Hierdurch werde der Verkehrsfluss beeinträchtigt. Der Petent plädiert dafür, auf der Nordseite gefahrlose Bring- und Abholmöglichkeiten für Eltern zu ermöglichen. Hierfür spreche auch, dass die Querungshilfe derzeit kaum genutzt werde. Auf der Südseite sei durch ein Parkverbot für einen geordneten Verkehrsfluss zu sorgen. In diesem Fall sei die Zulässigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung zu würdigen. Das Verkehrszeichen in Höhe Göttfricker Weg sei nach den Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung aus Sicht des Petenten überflüssig.

Die Anregung ist gemäß § 24 GO NRW zulässig. Sie ist damit dem Rat als dem zuständigen Petitionsorgan zur Bearbeitung und Erledigung vorzulegen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Petent grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass sich der Rat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss inhaltlich mit dem Begehren befasst und ihn abschließend über seine Entscheidung unterrichtet. Die Zuständigkeiten für die Entscheidung in der Sache bleiben hiervon unberührt. Soweit der Rat oder der von ihm beauftragte Ausschuss daher nicht für die Entscheidung über die aufgeworfenen Fragen zuständig ist, soll er nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum die Anregung und Beschwerde den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann darüber hinaus selbst über die Angelegenheit beraten und gegenüber dem zuständigen Organ sowie dem Petenten eine eigene Stellungnahme abgeben. Die abschließende Entscheidung ist dem Petenten mitzuteilen, um das Petitionsverfahren zu erledigen.

Die Zuständigkeit der Stadt Beckum für die fraglichen Maßnahmen folgt aus § 10 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung. Hiernach sind für Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung in mittleren kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig. Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen gemäß § 3 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz die Gemeinden wahr.

Dies gilt auch für die ihnen als Sonderordnungsbehörden übertragenen Aufgaben. Die Organzuständigkeit für Maßnahmen auf diesem Rechtsgebiet liegt beim Bürgermeister.

Die Verwaltung hat sich mit den Begehren des Petenten vorab auseinandergesetzt und nimmt entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Beckum Stellung.

Den Begehren ist aus folgenden Gründen nicht umgehend zu entsprechen.

Bezüglich der erläuterten Verkehrssituation am Dalmerweg ist darauf hinzuweisen, dass die Wohnstruktur geprägt ist durch Mehrfamilienhäuser, die nicht sämtlich über ausreichende private Parkflächen verfügen. Erfahrungsgemäß stehen grundsätzlich ausreichend Flächen im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung, die in zumutbarer Entfernung fußläufig erreicht werden können. Aufgrund vermehrter Beschwerden über die Parksituation am Dalmerweg im Bereich der Gebäude 85 – 87 wurde die Angelegenheit im Jahr 2014 in einer Verkehrsbesprechung mit der Polizei behandelt. Es wurde abgestimmt, dass die Parkmöglichkeiten am Fahrbahnrand im genannten Bereich deutlich zu verringern sind. In der Folge wurde die Fahrstreifenbegrenzung verlängert und in nördliche Fahrtrichtung ein Haltverbot mittels Verkehrszeichen 283-10 Straßenverkehrs-Ordnung angeordnet. Da die geschilderten Parkverstöße erfahrungsgemäß in den Abendstunden und am Wochenende begangen werden, konnten Überwachungsmaßnahmen mit entsprechenden Sanktionen nur sporadisch erfolgen. Die vom Petenten aufgezeigte konkrete Vorgehensweise wird als grundsätzlich gangbar erachtet. Geprüft wird von der Verwaltung, ob die bestehende Rechtslage entsprechend dem Vorschlag des Petenten durch alternative Verkehrszeichen anderweitig wiedergegeben werden kann. Gleiches gilt für eine Intensivierung der Überwachung zu weiteren Zeiträumen unter dem Vorbehalt des zeitlich Möglichen. Berücksichtigung soll bei der abschließenden Entscheidung der vom Beschwerdeführer erwähnte anstehende Bau im räumlichen Umfeld finden, der auch aus Sicht der Verwaltung zu einer kritischeren Lage führen kann.

Zur Rechtsauffassung des Petenten ist anzumerken, dass die Linie ausnahmsweise überfahren werden kann, wenn sich ein nicht ganz vorübergehendes Hindernis auf der Fahrbahn befindet und eine Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist (BayObLG VRS 70, 55). Da bislang eine Unfalllage an der betroffenen Örtlichkeit nicht bekannt ist, besteht auch unter diesem Gesichtspunkt kein dringender Handlungsbedarf.

Soweit der Beschwerdeführer die verkehrliche Situation im Bereich der AWO-Kita und des Seniorenheims anführt, plant die Verwaltung folgendes Vorgehen: In den vergangenen Jahren erreichten die Verwaltung diverse Anträge, im vorgenannten Bereich eine Höchstgeschwindigkeit von 30 Kilometern pro Stunde anzuordnen. Im Verfahren wurde berücksichtigt, dass die anliegenden Einrichtungen den abschließend in der Straßenverkehrs-Ordnung aufgezählten Ausnahmen entsprechen, in denen die erleichterte Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgen darf, dass die maximale Ausdehnung (300 Meter) eingehalten wird und dass auf eine zeitliche Beschränkung der Maßnahme verzichtet werden kann. Grundlage war eine Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung im Jahr 2016. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erging die entsprechende Anordnung, die am 04.11.2019 umgesetzt wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Streckenverbote wie hier angeordnet innerhalb geschlossener Ortschaften mit dem Verkehrszeichen 274-50 (Höchstgeschwindigkeit 50 Kilometer pro Stunde) aufgehoben werden.

Die verkehrliche Situation im Umfeld der Kita beziehungsweise des Seniorenheims ist in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand diverser Verfahren gewesen. Hervorzuheben sind Ausführungen bei der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans oder nunmehr bei der Optimierung der Radverkehrsführung im Zuge der Erstellung des Radverkehrskonzeptes. Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind grundsätzlich nachvollziehbar. Hierbei darf jedoch auch nicht verkannt werden, dass bei einer Entscheidung im Sinne des Petenten auch die Gefahr etwaiger Wendemanöver zu berücksichtigen ist. Auch stellt sich die Frage, ob das Abholen oder Bringen eines Kindes aus der beziehungsweise in die Einrichtung tatsächlich länger dauert als ein zulässiger Aufenthalt im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots. Aufgrund der Komplexität der unterschiedlichen verkehrlichen Belange im fraglichen Bereich kann die Umsetzung des Vorschlages aus Sicht der Verwaltung nicht isoliert erfolgen. Die Verwaltung wird die Hinweise des Petenten bei der Umsetzung der anstehenden Maßnahmen würdigen.

**Anlage(n):**

Anregung nach § 24 GO NRW